

29. September 2014
ANG

„Made in Germany“-Kriterien

Hintergrundinformationen zur gegenwärtigen politischen Diskussion

Hinweise zu den derzeit geltenden „Made in Germany“-Bestimmungen finden sich in zahlreichen Gesetzen und Gerichtsurteilen. Die Basis bildet das **Madri der Abkommen über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben** (revidiert in Lissabon am 31. Oktober 1958).

Diese Version des Madrider Abkommens wurde durch die Bekanntmachung im **Bundesgesetzblatt Teil II (30.3.1961, Nr. 14, S. 273)** zu in Deutschland geltendem Recht erhoben (Gesetz über die ... am 31. Oktober 1958 in Lissabon beschlossene Fassung des Madrider Abkommens vom 14. April 1891 über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben).

Weitere Hinweise zur korrekten Anbringung von Ursprungsangaben und den Auswirkungen bei Fehlverhalten (insbesondere Irreführung der Verbraucher) finden sich im **Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)** im Kapitel 1 – Allgemeine Bestimmungen (§§ 1-7) und im Kapitel 2 – Rechtsfolgen (§§ 8 - 11) sowie im **Markengesetz (MarkenG)** in Teil 6, Abschnitt 1 - Schutz geographischer Herkunftsangaben (§§ 126 – 129).

Als ein interessantes Urteil zu diesem Themenkomplex sei das „Besteck-Set“-Urteil des OLG Düsseldorf genannt, da hier in der Berufungsinstanz besonders ausführlich das Verhältnis der verschiedenen Gebiete des Ursprungsrechts und deren Auswirkung auf den letztlich festzustellenden Warenursprung erläutert wird: **„Besteck-Set“, Urteil OLG Düsseldorf** (Entscheidungsdatum: 05.04.2011, Aktenzeichen: I-20 U 110/10). Das Gericht kommt zu dem Schluss, dass es für eine nicht irreführende Ursprungsbestimmung ausschließlich auf die Sichtweise des Verbrauchers ankommt und verneint eine ausschlaggebende Bedeutung von Prozent- und Verarbeitungsregeln aus anderen Rechtsgebieten in diesem konkreten Fall.

Besonders fundiert mit der gegenwärtigen politischen Diskussion zur „Made in Germany“-Gesetzgebung befasst hat sich der **Landtag von Baden-Württemberg, 15. Wahlperiode, Drucksache 15/4016, 09.09.2013** (Antrag ... und Stellungnahme des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur „Made in Germany“-Herkunftsbezeichnung). Dabei standen insbesondere die potentiellen Auswirkungen der EU-weit geplanten Markierungspflicht und der geplanten Anlehnung an die nichtpräferenziellen Ursprungsregeln auf Industrie und Verbraucher im Vordergrund.

Eine wichtige Quelle zu den bereits jetzt in vielen Ländern geltenden „Made in ...“-Bestimmungen sind die **Konsulats- und Mustervorschriften (K und M)** der Handelskammer Hamburg.

Mit die anspruchsvollsten Regeln zur „Made in ...“-Markierung haben derzeit die USA. Diese Regeln sind umfassend dargestellt im Dokument **Importing into the United States – A Guide for Commercial Importers** (U.S. Customs and Border Protection, Revised November 2006, Chapter: Marking).